



Aktuelle Ergänzungen für 2026 zu den Broschüren

Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co

Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co

Reformen im SGB II für 2026 geplant

Derzeit gilt im SGB II eine **einjährige Karenzzeit**. Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach Ablauf von 12 Monaten überprüft, bis dahin werden die tatsächlichen Wohnkosten übernommen. Vermögen von bis zu 40.000 Euro sowie 15.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt sind in dieser Zeit geschützt. Nach Ablauf der Karenzzeit hat jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro. Erbschaften zählen nicht mehr zum Einkommen, sondern erst im darauffolgenden Monat zum Vermögen. Das gilt sowohl fürs Bürgergeld als auch für den Kinderzuschlag.

Zu Juli 2026 sind neue Regelungen im SGB II geplant. Im Zuge dessen sind härtere Sanktionen, Leistungskürzungen und Verschärfungen bei der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit geplant. Diese könnten insbesondere die Übernahme von Unterkunftskosten während der Karenzzeit, die Freibeträge auf Vermögen, die Pflichten von Eltern mit Kindern unter drei Jahren und die Möglichkeiten betreffen, eine berufliche Weiterbildung vom Jobcenter gefördert zu bekommen. Informieren Sie sich gut über die aktuelle Rechtslage.

Für Jugendliche mit Erwerbseinkommen gilt: Erhalten sie keine Ausbildungsvergütung, so dürfen sie das Einkommen aus Ferienjobs komplett behalten. Außerdem gilt für Nebenjobs während der Schulzeit, Ausbildungsvergütungen oder Einkommen aus einem Freiwilligendienst in 2026 ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe der aktuellen Minijobgrenze. Die weiteren Freibeträge auf Erwerbseinkommen werden somit erst für den Teil des Einkommens berücksichtigt, der monatlich über 603 Euro liegt. Mehr Informationen zum Bürgergeld finden Sie hier: www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/_buergergeld.html.

Aktuelle Höhe Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen

In welcher Höhe **Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen** in 2026 gezahlt werden und wie hoch der steuerliche Freibetrag in der Steuerklasse II ist, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Zusätzlich zu den Regelleistungen erhalten **Alleinerziehende einen Mehrbedarf im SGB II**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	67,56 Euro
2	24	135,12 Euro
3	36	202,68 Euro
4	48	270,24 Euro
5	60	337,80 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	202,68 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	202,68 Euro

Der Schulbedarf eines Kindes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets liegt auch 2026 bei 130 Euro im ersten bzw. 65 Euro im zweiten Schulhalbjahr.

2026	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld	<p>Wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - seinen Wohnsitz in Deutschland hat - hier einkommenssteuerpflichtig ist - mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen) 	Nein	Für jedes Kind 259 €	<p>Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet.</p> <p>Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.</p>	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p> <p>Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)</p> <p>Monatliche Überweisung/Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine</p>
Kinderzuschlag TIPP! In wenigen Minuten im Internet prüfen, ob ein Anspruch in Betracht kommt: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	<p>Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Kind Kindergeld gezahlt wird - durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird und - das Kind nicht verheiratet bzw. verpartnernt ist. 	<p>Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden</p> <p>Einkommensanrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % - Elterneinkommen aus Erwerbstätigkeit, das den elterlichen Bedarf übersteigt, zu 45% 	<p>Pro Kind max. 297 €/Monat</p> <p>Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.</p> <p>Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort kann beantragt werden - Einmalige Leistungen nach SGB II - ggf. Wohngeld 	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p> <p>Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (alle 6 Monate)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss</p> <p>Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.</p>
Unterhaltsvorschuss mehr Informationen: www.bmbfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764 www.vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/flyer-unterhaltsvorschuss/	<p>Kinder von Alleinerziehenden, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Unterhalt oder - nicht regelmäßig Unterhalt gezahlt wird, - oder wenn Unterhalt/Waisenbezüge unter der Höhe des Unterhaltsvorschuss liegen. 	Nein	<p>Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes.</p> <p>Unterhaltszahlungen/Waisenbezüge werden angerechnet, außerdem ab dem Schulabschluss Einkommen des Kindes teilweise.</p>	<p>0 bis 5 Jahre 227 €/Mo 6 bis 11 Jahre 299 €/Mo 12 bis 17 Jahre 394 €/Mo</p> <p>Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II- Leistungen bezogen werden, mit dem Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.</p>	<p>Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu 100% auf SGB II- Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag - als Teil des Haushalteinkommens bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs.

Wohngeld mehr Informationen beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: www.bmws.b.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeld_node.html Empfehlenswerter Wohngeldrechner (bundesweit nutzbar): www.wohngeld-mv.de/rechner	Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete	Ja. Mindesteinkommen: Eigenes Einkommen muss mit Wohngeld die Miete, warme Betriebskosten, notwendige Sozialversicherungsbeiträge und Bedarfe aller wohngeldberechtigten Haushaltsteilnehmer nach dem SGB II in der Regel zu 80 Prozent decken. Höchsteinkommen: regionale Grenzen entspr. Haushaltsgröße	Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgöße und Haushaltseinkommen	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe kostenfrei - Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach dem SGB II Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchsrelevanten Haushalteinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.	Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)
Steuerklasse II	Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern Sie für das Kind Kindergeld erhalten.	Nein	Entlastungsbetrag von 4.260 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.		Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungsbetrag für weitere Kinder Zuvor beantragen: Kindergeld
SGB II-Leistungen	Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag.	Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet	Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 563 € Kinder: - 0 bis 5 Jahre 357 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 390 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 471 €/Mo + 25 Euro Kindersofortzuschlag + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete/Kosten der Unterkunft	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe kostenfrei - kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel - Einmalige Leistungen - Rundfunkgebührenbefreiung	Jobcenter Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)

Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2026

Die Höhe des Kindesunterhalts ist in der unten abgebildeten Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt. Der angemessene Selbstbehalt beträgt in 2026 1.750 Euro, der notwendige Selbstbehalt für Erwerbstätige 1.450 Euro, für Nichterwerbstätige 1.200 Euro.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2026						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	486	558	653	698	100
2.	2.101 – 2.500	511	586	686	733	105
3.	2.501 – 2.900	535	614	719	768	110
4.	2.901 – 3.300	559	642	751	803	115
5.	3.301 – 3.700	584	670	784	838	120
6.	3.701 – 4.100	623	715	836	894	128
7.	4.101 – 4.500	661	759	889	950	136
8.	4.501 – 4.900	700	804	941	1.006	144
9.	4.901 – 5.300	739	849	993	1.061	152
10.	5.301 – 5.700	778	893	1.045	1.117	160
11.- 15.	ab 5.701	Die Fortschreibung der Einkommensgruppen finden Sie hier: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2026						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 2.100	356,50	428,50	523,50	439	100
2.	2.101 – 2.500	381,50	456,50	556,50	474	105
3.	2.501 – 2.900	405,50	484,50	589,50	509	110
4.	2.901 – 3.300	429,50	512,50	621,50	544	115
5.	3.301 – 3.700	454,50	540,50	654,50	579	120
6.	3.701 – 4.100	493,50	585,50	706,50	635	128
7.	4.101 – 4.500	531,50	629,50	759,50	691	136
8.	4.501 – 4.900	570,50	674,50	811,50	747	144
9.	4.901 – 5.300	609,50	719,50	863,50	802	152
10.	5.301 – 5.700	648,50	763,50	915,50	858	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2026 259 Euro für jedes Kind.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Stand: Januar 2026

www.vamv.de